

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Satzung der Stadt Sendenhorst  
vom 15.11.2019  
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG  
-Gewässerunterhaltungsgebührensatzung-**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.07.2019 (GV. NRW. S. 341),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 31.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Stadt Sendenhorst hat die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW). Die Unterhaltung erfolgt durch folgende Unterhaltungsverbände:
- Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh und
  - Wasser- und Bodenverband Rinkerode-Albersloh.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört u.a.:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),

- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## **§ 2**

### **Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes**

- (1) Für die Unterhaltung der Gewässer erheben die unter § 1 genannten Unterhaltungsverbände Beiträge von der Stadt (§ 62 Abs. 3, § 64 Abs. 2 LWG). Die Stadt legt diese Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 als Gewässerunterhaltungsgebühr um (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG). Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet zusätzlich (§ 64 Abs. 1 Satz 2 LWG)
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
  - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
  - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG).

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes, in deren Bereich das Grundstück liegt. Eigentümer ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen ist. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von

Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält. Die vorangegangenen Sätze gelten auch beim Wechsel des Erbbauberechtigten.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab, Ermittlungsmethoden, Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche (§ 64 Abs. 1 Satz 8 LWG). Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG).
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt ermittelt mit Hilfe von Luftbildaufnahmen oder auf andere geeignete Weise (z. B. Liegenschaftskataster) die versiegelten und die übrigen (unversiegelten) Flächen. Bei Auswertung von Luftbildern wird ein zeichnerischer Lageplan unter Darstellung der versiegelten und der übrigen (unversiegelten) Flächen erstellt. Diese Versiegelungskartierung dient als Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr und wird dem Gebührenpflichtigen auf Anfrage gezeigt bzw. ausgehändigt.
- (5) Die Flächengrößen können ebenso im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt bzw. überprüft werden. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten und der unversiegelten Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt prüft die An-

gaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben bzw. Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegelte und die übrige (unversiegelte) Fläche von der Stadt geschätzt.

- (6) Veränderungen in der Grundstücksgröße bzw. der versiegelten oder der nicht versiegelte Fläche des Grundstücks hat der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen und die Größe der neuen Flächen anzugeben. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes **Sendenhorst-Ennigerloh** beträgt für 2019:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,01850 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00012 €.

Der Gebührensatz für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes **Sendenhorst-Ennigerloh** beträgt für 2020/2021:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,02028 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00014 €.

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes **Albersloh-Rinkerode** beträgt für 2019:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,03755 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00018 €.

Der Gebührensatz für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes **Albersloh-Rinkerode** beträgt für 2020/2021:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,04044 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00019 €.

## § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird

einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Heranziehungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (2) Die nach § 5 zu entrichtende Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben (Abgabenbescheid) angefordert werden. In diesen Fällen ist die Gebühr zusammen mit den anderen Kommunalabgaben jeweils in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Gebühren bis zu einem Jahresbetrag von einschließlich 15,00 € sind fällig zum 15.08., solche von mehr als 15,00 € bis zu einem Jahresbetrag von einschließlich 30,00 € je zur Hälfte zum 15.02. und 15.08.

## **§ 7**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 und 6 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i. V. m. § 17 OwiG).

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sendenhorst über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung -Gewässergebührensatzung- vom 17.12.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.06.2015 außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 15.11.2019

gez. Streffing  
Bürgermeister